

**Unterrichtung  
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bericht der gemäß § 21 Absatz 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz  
berufenen Siebten Unabhängigen Kommission zur Angemessenheit der  
Leistungen nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz**

Gemäß § 21 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes habe ich am 10. Januar 2020 im Einvernehmen mit den Fraktionen eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission berufen.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Dr. Elisabeth Chowaniec	Ehemalige Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche bei Senat und Bürgerschaft
Frau Gesine Dräger	Ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
Herr Uwe Grund	Ehemaliger Vorsitzender des DGB Hamburg und ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
Frau Alexa von Hoffmann	Abteilungsleiterin in der Senatskanzlei i.R.
Herr Joachim Lenders (seit 17.08.20)	Ehemaliger Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft in Hamburg und ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
Herr Bernd Reinert (bis 16.08.20)	Staatsrat a.D. und ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft

Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 21 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes.

Die Kommission hat sich am 27. Februar 2020 konstituiert und Frau Gesine Dräger zur Vorsitzenden gewählt.

Im Einvernehmen mit den Fraktionen wurde coronabedingt die Berichtsfrist aus § 21 Absatz 3 Satz 2 verlängert.

Die Siebte Unabhängige Kommission hat mir am 7. April 2022 den beigefügten Bericht zur Angemessenheit der Leistungen nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz übergeben.

Im Namen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg danke ich den Mitgliedern der Kommission für ihre Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen, und für die intensive, ehrenamtlich geleistete Arbeit.

Carola Veit  
Präsidentin

Anlage

**Bericht der gemäß § 21 Absatz 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz (HmbAbgG) berufenen Siebten Unabhängigen Kommission zur Angemessenheit der Leistungen nach dem HmbAbgG**

**I.**

Nach § 21 HmbAbgG beruft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission. Die Kommission erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten Bericht über die Angemessenheit der Leistungen nach dem HmbAbgG. Sie spricht Empfehlungen zu dem Berichtsgegenstand aus.

Die Präsidentin der Bürgerschaft hat die Siebte Unabhängige Kommission mit Schreiben vom 10.01.2020 berufen.

Ihr gehören folgende Mitglieder an:

Frau Dr. Elisabeth Chowaniec	Ehemalige Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei Senat und Bürgerschaft
Frau Gesine Dräger	Ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
Herr Uwe Grund	Ehemaliger Vorsitzender des DGB Hamburg und ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
Frau Alexa von Hoffmann	Abteilungsleiterin in der Senatskanzlei i.R.
Herr Joachim Lenders (seit 17.08.20)	Ehemaliger Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft in Hamburg und ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
Herr Bernd Reinert (bis 16.08.20)	Staatsrat a.D. und ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft

Unterstützt wurde die Kommission in ihren Beratungen durch die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft und den Direktor bei der Bürgerschaft sowie durch Zuarbeit der Bürgerschaftskanzlei, für die die Mitglieder der Kommission sich ausdrücklich bedanken.

Die Präsidentin der Bürgerschaft hat die Mitglieder der Kommission zur konstituierenden Sitzung am 27.02.2020 geladen. Frau Gesine Dräger wurde zur Vorsitzenden bestimmt.

Die Kommission hat am 07.09.2020, 22.11.2021, 31.01.2022, 21.02.2022, 23.03.2022 und 31.03.2022 die in Rede stehenden Fragen beraten sowie am 20.08.2020 und 01.03.2022 die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer:innen der Hamburgischen Bürgerschaft angehört.

Die Mitglieder der Kommission haben den vorliegenden Bericht einstimmig verabschiedet.

**II.**

Die Kommission hat sich bei ihren Vorschlägen leiten lassen von

- den Grundsätzen der Unabhängigkeit des Mandats der Abgeordneten,
- den Anforderungen eines auf Wahlkreise orientierten Wahlrechts und der damit einhergehenden Notwendigkeit der regionalen Präsenz sowie
- der Erwartung an eine zunehmende Professionalisierung der Tätigkeit der Abgeordneten und den damit einhergehenden Zeitaufwand.

Ihre Vorschläge hat die Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der Entwicklung von Kosten, Preisen und Einkommen der letzten Jahre erstellt. Auch nach den in dieser Beratungsrunde vorgeschlagenen Erhöhungen liegen die Leistungen immer noch und zum Teil sehr deutlich unter den Leistungen anderer Landesparlamente.

Die letzten Jahre haben – insbesondere bedingt durch Effekte der Pandemie und der zunehmenden Digitalisierung – eine deutliche Beschleunigung und Differenzierung der parlamentarischen Arbeit mit sich gebracht.

In der 21. Wahlperiode hatte sich die Diätenkommission über ihre eigentliche Aufgabe hinaus bereits eingehend mit der Angemessenheit und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Entgeltstruktur der Hamburgischen Bürgerschaft befasst (Drucksache 21/16214).

Die Kommissionsvorschläge erfolgten seinerzeit auf Grundlage eines umfassenden Vergleichs der Abgeordnetengesetze der Länder sowie des Bundestages, der erkennen ließ und lässt, dass die Leistungen nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz trotz der mit Drucksache 21/16214 schon schrittweise erfolgten Erhöhung von Entgelt und allgemeiner Pauschale die Bürgerschaft weiterhin deutlich im hinteren Bereich lag und liegt.

Die dortigen Erkenntnisse und Empfehlungen sind daher – soweit sie nicht umgesetzt wurden – ausdrücklich auch Bestandteil der Empfehlungen der Siebten Unabhängigen Diätenkommission.

### **III.**

#### **1. Monatliches Entgelt für Abgeordnete gemäß § 2 Absatz 1 HmbAbgG**

Bereits in der 21. Wahlperiode kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass ungeachtet der komplexen Frage eines Systemwechsels zum Vollzeit-Parlament eine substantielle Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Abgeordneten erforderlich ist, um den Mitgliedern die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zuverlässig zu ermöglichen.

Die Kommission der 22. Wahlperiode bekräftigt ihre Feststellungen des Jahres 2018 und sieht keinen Anlass, von ihrem Vorschlag, das Entgelt um insgesamt mindestens 1.000 € im Monat zu erhöhen, abzuweichen oder ihn zu modifizieren. Im Gegenteil: Alle seinerzeit gefundenen Argumente bestehen fort und haben sich mit Blick auf die persönlichen Anforderungen und den zeitlichen Aufwand der parlamentarischen Arbeit weiter verschärft. Umso wichtiger ist es, in Ausfüllung der letzten Empfehlung mehr Abgeordneten-Zeit für Geld bereitstellen zu können. Hinzu kommt, dass sich der Entgelt-Abstand zum nächsten Landtag inzwischen noch weiter erhöht hat. Es wird unverändert empfohlen, die Lücke zwischen dem Vorschlag des Jahres 2018 und der von der Bürgerschaft beschlossenen Erhöhung um lediglich 450 € im Monat zu schließen.

#### **2. Aufwandsentschädigung für die Anmietung von Büroräumen und Bürokosten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HmbAbgG**

Die Diätenkommission hat sich mit den Ergebnissen einer umfassenden Befragung der Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft zu ihrer Bürosituation befasst. Im Abfragezeitraum 2020/2021 wurden individuelle Daten zu Bürokosten und zur Zufriedenheit abgefragt. Danach beträgt die durchschnittliche Nettokaltmiete (NKM) für Einzelbüros 540,65 Euro und für gemeinsam genutzte Büros 390,30 Euro. Vor diesem Hintergrund stellt die Diätenkommission fest, dass die aus dem Abgeordnetengesetz gewährten Pauschalen in Höhe von 980 Euro für Einzelbüros und 740 Euro für Gemeinschaftsbüros grundsätzlich auskömmlich sind. Eine Erhöhung der gesetzlichen Ansätze „über alles“ erscheint daher nicht sachgerecht und angemessen.

Dennoch nimmt die Diätenkommission wahr, dass auch lageabhängig große Unterschiede bei den Gewerbemieten bestehen und schlägt vor, dass Abgeordneten, deren Nettokaltmiete die Pauschale in hohem Maße aufzehrt, ein begrenzter Zuschlag zur

Bürokostenpauschale gewährt werden kann, auch um den Anforderungen an regionale Präsenz und Sichtbarkeit gerecht werden zu können.

Die Bezugsgröße der NKM wurde auch deshalb gewählt, weil die weiteren Kosten wie Wasser, Strom etc. nicht lageabhängig, sondern individuell und verbrauchsabhängig sind und daher als Maßstab einer pauschalen Betrachtung nicht mit herangezogen werden sollten. Außerdem hatte man die Handhabbarkeit der Zuschlagsgewährung durch die Verwaltung im Auge.

Der Vorschlag der Diätenkommission lautet konkret: Übersteigt die Nettokaltmiete eines Einzelbüros 600 Euro, so erhält das Mitglied auf Antrag und gegen Nachweis den Mehrbetrag der Nettokaltmiete bis zu einer Obergrenze von 250 Euro erstattet. Übersteigt die Nettokaltmiete für die Nutzung eines Arbeitsplatzes in einer Gemeinschaftsbürofläche 450 Euro, so erhält das Mitglied auf Antrag und gegen Nachweis den Mehrbetrag der Nettokaltmiete in Höhe von bis zu maximal 150 Euro erstattet.

Die Diätenkommission hat sich auch mit der Praxis der Zuordnung von Büros als Einzel- oder Gemeinschaftsbüro befasst. Hier sieht sie ebenfalls Änderungs- und Klarstellungsbedarf, um eine transparente und trennscharfe Zuordnung vornehmen und auch moderne Bürokonzepte besser abbilden zu können.

### **3. Monatliche Aufwandsentschädigung für die Beschäftigung von Hilfskräften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HmbAbgG**

Die Diätenkommission hat sich schließlich mit der Beschäftigung von Hilfskräften beschäftigt. Den Überlegungen lagen ein Ländervergleich sowie eine aktuelle Auswertung von Art und Umfang der derzeit bestehenden 335 Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde. Daraus war zu entnehmen, dass bei der Beschäftigung der Hilfskräfte der breite Spielraum der gesetzlichen Regelungen von den Abgeordneten auf sehr unterschiedliche Weise genutzt wird - von der Beschäftigung einer einzigen Hilfskraft angelehnt an den Tarifvertrag der Länder bis zur Beschäftigung zahlreicher Hilfskräfte auf der Basis von Mini- und/oder Midijobs.

Die Diätenkommission sieht die Notwendigkeit, den Abgeordneten flexible Lösungen zu ermöglichen, betrachtet aber dennoch die große Anzahl von geringfügig Beschäftigten kritisch. Eine weitergehende gesetzliche Regelung schlägt sie zu diesem Punkt nicht vor, appelliert aber auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht dafür, auskömmliche und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu präferieren.

Auch bei der Bemessung der Pauschale für die Hilfskräfte gilt, dass die zunehmend steigenden Anforderungen an die Tätigkeit der Abgeordneten den Unterstützungsbedarf durch qualifizierte Mitarbeiter verstärkt. Eine Entlastung der Abgeordneten und eine Professionalisierung ihrer Arbeit sind mit den derzeit verfügbaren Mitteln aus Sicht der Kommission noch nicht ausreichend gegeben, zudem sich auch in diesem Bereich die Gewinnung von Fachkräften zunehmend schwieriger darstellt.

Die Diätenkommission empfiehlt daher, die Pauschale so anzupassen, dass sie die Beschäftigung eines berufserfahrenen Mitarbeitenden der Entgeltgruppe 13 Stufe 3/4 des TVL in einem Umfang von 32 Wochenstunden ermöglicht. Die aktuell gewährten Mittel reichen lediglich für etwa 27 Wochenstunden.

### **4. Übrige Leistungen nach dem HmbAbgG**

Die Kommission beurteilt die übrigen Leistungen nach dem HmbAbgG für die Dauer der 22. Wahlperiode in ihrer derzeitigen Höhe als angemessen.